

Beitragsweisungen Naturnetz Pfannenstil

Revidierte Version vom 14. Oktober 2014, gültig ab 1. Januar 2015

Mit Änderungen vom 3.2015 und 1.2017

Erarbeitet durch das Projektteam Naturnetz Pfannenstil und empfohlen durch den Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)

Anwendung durch die ZPP- Gemeinden:

Egg, Oetwil am See, Hombrechtikon, Stäfa, Männedorf, Uetikon am See, Meilen, Herrliberg, Erlenbach, Küsnacht, Zollikon und Zumikon



Inhaltsverzeichnis Beitragsweisungen Naturnetz Pfannenstil

A. GRUNDSÄTZE: SIEDLUNG	3
B. UMSETZUNG: SIEDLUNG	3
C. GRUNDSÄTZE: LANDSCHAFT	4
D. UMSETZUNG: LANDSCHAFT	6
1. Generell	6
2. Naturnetz - Beiträge	7
E. NUTZUNGSARTEN	8
1. Extensive Wiesen	8
2. Streuwiesen	10
3. Rückführung zu Streuwiesen	10
4. Hecken und Feldgehölze	10
5. Extensiv genutzte Weiden	10
6. Bunt- und Rotationsbrachen	11
7. Hochstammobstgärten	11
8. Alleen und Baumreihen	12
9. Weiher und Tümpel	12
10. Trockenmauern mit Pufferstreifen (Reptilienförderung)	12
11. Kleinstrukturen wie Steinhäufen (Reptilienburgen), Asthäufen und Kleingebüsche in Rebbergen (Reptilienförderung)	13
12. Stillgelegte Rebflächen (kleinflächig, Reptilienförderung)	14
13. Artenreiche Rebflächen	14
14. Stufige Waldränder	15
15. Lichte Wälder und Waldweiden	15
16. Weitere Biodiversitätsförderflächen Typen	16
F. NATURNETZ BONUS UND FLORABONUS	17
1. Naturnetz- Bonus	17
2. Florabonus	19
G. KONTROLLE UND SANKTIONEN	20
3. Sanktionen „Naturnetz-Grundbeitrag“	20
4. Sanktionen „Naturnetz-Bonus“	20
5. Sanktionen bei frühzeitigem Vertragsabbruch	21
6. Sanktionen bei Verunmöglichung einer fachgerechten Kontrolle	21
ANHANG: BEITRAGSTABELLE	

A. Grundsätze: Siedlung

Das Projekt Naturnetz Pfannenstil (im folgenden Text als „NNP“ aufgeführt) setzt sich für die Biodiversität im Siedlungsraum ein. Die Akteure, welche Grünräume in der Siedlung planen, bauen und pflegen, sollen sich ihrer Verantwortung für die Biodiversität bewusst sein.

An erster Stelle gilt dieses Ziel für die Gemeinden und ihre Organe. Sie sollen bezüglich Förderung der Siedlungsökologie eine Vorbildfunktion einnehmen.

Die wichtigsten Wege, welche zu diesen Zielen führen sollen sind Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Das NNP möchte keine neuen finanzielle Anreize im Sinne von Beiträgen oder für die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum schaffen.

B. Umsetzung: Siedlung

Instrumente zur Erreichung dieser Ziele sind:

- Kurswesen für Strassenmeister, Gärtner und Unterhaltsverantwortliche von Schulen, Wohnsiedlungen und öffentlichen Gebäuden aufbauen
- Exkursionen und Weiterbildungsveranstaltungen für die Öffentlichkeit und für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen anbieten
- Erarbeitung von Merkblättern zu Themen wie naturnahen Unterhalt von Grünflächen, Anlage von naturnahen Rabatten, Blumenwiesen statt Rasen, kleintierschonenden Einsatz von Mähgeräten und anderen Unterhaltsmaschinen und so weiter.
- Unterstützung der Gemeinden bei Formulierungen in Auflagen bei Baubewilligungen, Kontrolle von Pflanzplänen und deren Ausführung.
- Förderung von naturnahen Gärten durch eine Garten-Charta in Selbstdeklaration.
- Abgabe von einheimischen Gehölzen mit der Verpflichtung, deren Entwicklung fotografisch zu dokumentieren.
- Wanderausstellung zum Thema Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum
- Beratung auf Konzeptstufe für ökologische Aufwertungen von privaten und öffentlichen Grünräumen.

C. Grundsätze: Landschaft

Das Projekt Naturnetz Pfannenstil (im folgenden Text als „NNP“ aufgeführt) unterstützt durch finanzielle Beihilfen die Optimierung bestehender und das Anlegen neuer Biodiversitätsförderflächen in den Aufwertungs- und Vernetzungsgebieten. Das Hauptanliegen des NNP ist es, die Qualität bestehender und neuer Biodiversitätsförderflächen (BFF) gezielt zu fördern. Grundsätzlich gilt, dass die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) auf NNP- Vertragsflächen eingehalten werden müssen.

Die Beiträge, welche über das Naturnetz Pfannenstil ausbezahlt werden, sind im Anhang 1 zu diesen Weisungen geregelt. Dieser ist integrierender Bestandteil der Beitragsweisungen.

- Für die Umsetzung von Aufwertungs- und Vernetzungsmassnahmen sind die quantitativen und qualitativen Ziele und der Perimeter des Vernetzungsprojektes Pfannenstil in der jeweils aktuellen Version des Vernetzungsprojektes mit den aktuellsten Anpassungen massgebend. Nach Möglichkeit sind dabei auf einem Betrieb zuerst die Massnahmen in der Nähe von sehr wertvollen Lebensräumen (z.B. überkommunales Schutzgebiet) umzusetzen.
- Bewirtschafter haben demnach nur innerhalb des Perimeters der Vernetzungs- und Aufwertungsgebiete des Vernetzungsprojektes Anrecht auf Beiträge gemäss diesen Beitragsweisungen.
- Für die vom Bund verlangten Prozentanteile BFF (7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, resp. 3.5 % bei Spezialkulturen) eines Betriebes besteht kein Anspruch auf Naturnetz- Beiträge.
- Ein Anspruch auf die Naturnetz- Beiträge besteht nicht grundsätzlich. Naturnetz- Beiträge können für Flächen, welche im Rahmen des NNP vorgeschlagen werden, oder für gleichwertige Alternativvorschläge der Bewirtschafter ausgezahlt werden.
- Für ökologisch sinnvolle Flächen von Spezialkulturenbetrieben (z.B. Reben, Baumschulen) und Hobbybetrieben, welche bei Bund und Kanton nicht beitragsberechtigt sind, werden im Normalfall nur die Naturnetzbeiträge bezahlt.
- Für wertvolle Flächen und erhöhten Bewirtschaftungsaufwand kann das Projektteam in Absprache mit der Vertragsgemeinde erhöhte Beiträge auszahlen.
- Das NNP führt die Vertragsverhandlungen. Der Vertrag wird jedoch zwischen Bewirtschafter und Gemeinde abgeschlossen.
- Das NNP ist sich bewusst dass das vorliegende Beitragssystem in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biodiversitätsbeiträge des Bundes betrachtet werden muss. Es wird daher periodisch überprüft und wenn nötig angepasst. Dies trifft vor allem dann zu, wenn für eine bestimmte Nutzungsart die Biodiversitätsbeiträge des Bundes und die NNP – Beiträge insgesamt niedriger ausfallen als der potentielle Deckungsbeitrag bei produktionsorientierter Nutzung (Acker- oder Spezialkulturen, gedüngte Futterbaunutzung).
- Auf Wunsch der Eigentümer/Bewirtschafter und interessierter Kreise sind Anpassungen der Vernetzungsprojekt-Perimeter möglich, wenn dies ökologisch begründet werden kann. Es ist

ein Antrag des Projektteams notwendig. Abschliessend entscheiden die Gemeinden und der Kanton.

- Das NNP geht davon aus, dass die Bewirtschafter die ausgehandelten Aufwertungsmassnahmen mit den Grundeigentümern absprechen.
- Die Beratung der Bewirtschafter beschränkt sich grundsätzlich auf Aufwertungsprojekte und Bewirtschaftungsverträge im Rahmen dieser Weisungen. Weitergehende Beratungen können in Absprache mit dem Projektteam NNP dem Bewirtschafter verrechnet werden.
- Die Gemeinde verzichtet grundsätzlich auf die Unterschutzstellung von NNP-Vertragsflächen, welche bisher nicht bereits geschützt waren. In Ausnahmefällen (z.B. angrenzend an Schutzgebiete) ist ein entsprechender Passus im Vertrag zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln. Bei Flächen, welche an überkommunale Naturschutzobjekte angrenzen, ist die Fachstelle Naturschutz vor Vertragsabschluss zu konsultieren.

Gültigkeit der Verträge

- Ab 1. Januar 2015 dauert eine Vertragsperiode 8 Jahre (vorher: 6 Jahre). Kündigungsfrist: 1 Jahr vor Vertragsende. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag (mit gleichen Konditionen) jeweils stillschweigend um weitere 8 Jahre.
- Übergangsregelung: Verträge, die zwischen 2010 und 2014 unterzeichnet wurden, bleiben bis zum jeweiligen Vertragsende gültig. Sie werden jedoch nicht verlängert, sondern zum jeweiligen Vertragsende gekündigt und durch Verträge ersetzt, die nach der aktuellen Version der Beitragsweisungen abgefasst werden. Die Kündigungen erfolgen durch die Gemeinden.
- Bei Hochstammobstgärten, Alleen und Kopfweiden besteht eine Remontierungspflicht von 12 Jahren. Erfolgt keine Kündigung des Vertrages verlängert sich die Remontierungspflicht jeweils stillschweigend um weitere 8 Jahre.

Bei Objekten mit hohen Investitionskosten (Weiher, Trockenmauern, Bachausdolungen etc.) beträgt die Vertragsdauer 20 Jahre (Ziel Trockenmauern: 30 Jahre). Kündigungsfrist: 1 Jahr vor Vertragsende. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag (mit gleichen Konditionen) jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre.

D. Umsetzung: Landschaft

1. Generell

Grundsätzlich gelten für alle Vertragsobjekte die Anforderungen nach DZV oder bei Objekten mit kantonaler, resp. kommunaler Beitragsberechtigung (Schutzgebiete, Obstgärten etc.), die entsprechenden kantonalen, resp. kommunalen Bestimmungen. Folgende zusätzliche Bewirtschaftungsaufgaben des Naturnetzes Pfannenstil sind einzuhalten.

- Standort nur in Absprache mit Projektverantwortlichen innerhalb der vorgegebenen Vernetzungsprojekt-Perimeter.
- Beitragshöhen: Siehe Beitragstabelle im Anhang.
- Wo es ökologisch erforderlich ist, können mit dem Bewirtschafter individuelle Auflagen ausgehandelt und vertraglich geregelt werden.

Regelungen zu Problemunkräutern und Neophyten:

- Problemunkräuter wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken etc. und Neophyten (z.B. Kanadische Goldrute) sind in allen Vertragsflächen frühzeitig und regelmässig zu bekämpfen.
- Bekannte Risikoflächen für Blacken sind nur in Ausnahmefällen (grosse und/oder wichtige Objekte) unter Vertrag zu nehmen. Um den Druck zu senken, sind „vorbeugende“ Massnahmen (z.B. „mechanische Unkrautkur“, früher Saattermin etc.) anzuwenden. Die Umsetzung solcher Flächen hängt von der Finanzierungsmöglichkeit der Blackenbekämpfung ab. Das Gesuch ist frühzeitig zu stellen; die Projekte können zurückgestellt werden bis die Finanzierung gesichert ist.
- Falls bei Neuansaat unvorhergesehen Blacken stark auftreten besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Pflegebeitrag wenn folgende Bestimmungen erfüllt sind:
 1. Stellung eines Gesuches an das NNP
 2. Mindestfläche: 0.2ha; Blackendichte: mind. 0.5 Blacke/m²

Ermittlung Blackendichte (durch das Projektteam): Mind. 10 Probeflächen auf Parzelle verteilt. Aufteilung in Teilflächen bei Parzellen mit sehr unterschiedlicher, klar abgrenzbarer Blackendichte, Beurteilung pro Teilfläche.

Abgeltung: Chemische Bekämpfung Einzelstockbehandlung: Max. Fr. 40.-/h, max. Fr. 2'000.-/ha und Jahr; mechanische Bekämpfung: Max. Fr. 40.-/h, max. Fr. 5'000.-/ha und Jahr (Biobetriebe). Abzug von Fr 200.-/ha (Dieser Betrag für vertretbare Blackenbekämpfung wird durch den Naturnetz-Grundbeitrag gedeckt). Dauer der Auszahlung: Ansaat- und Folgejahr, Verlängerung um ein Jahr bei ausserordentlichen Situationen. Auf Wunsch des Bewirtschafters ist eine Fachperson der Kant. Pflanzenschutzstelle (Strickhof) beizuziehen.

- Andere Problemunkräuter und Neophyten: Für ausserordentliche Situationen kann das Projektteam weitere Beiträge zusprechen.

2. Naturnetz - Beiträge

Die Naturnetz- Beiträge sind aufgegliedert in den Naturnetz- Grundbeitrag, den Naturnetz- Bonus und den Florabonus.

- Der **Naturnetz- Grundbeitrag** ist ein Flächenbeitrag, der zusätzlich zu den Bundesbeiträgen Anreize zu einer ökologisch sinnvollen Bewirtschaftung schafft. Die Anforderungen zur Erfüllung des Naturnetz – Grundbeitrages hängen ab von der Nutzung der jeweiligen Fläche. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Ertragspotential gemäss Landwirtschaftlicher Bodennutzungskarte. Sie sind in den folgenden Kapiteln jeweils aufgeführt. Wenn für eine Fläche/ ein Vertragsobjekt ein NNP- Vertrag länger als 20 Jahre besteht, wird nach 20 Jahren der Naturnetz- Grundbeitrag angepasst auf das Ertragspotential „Extensive Wiese/ Weide/ Hecke/ Feldgehölz.
- Der **Naturnetz- Bonus** ist ein Qualitätsbeitrag, der aufwendige und durch die Bundesbeiträge wenig unterstützte Kleinstrukturen in besonderem Masse fördert.
- Der **Florabonus** wird für ökologisch besonders wertvolle Flächen ausgezahlt, die eine bemerkenswerte Flora aufweisen.

E. Nutzungsarten

1. Extensive Wiesen

Flächenmässig machen im Projektgebiet die extensiven Wiesen den grössten Teil der Vertragsflächen aus. Extensive Wiesen sind durch Bundesbeiträge bereits gut abgesichert. Das NNP unterstützt deshalb insbesondere Strukturen, die die Qualität dieser Flächen fördern, sowie das Erreichen der Qualitätsstufe 2 nach DZV.

Anforderungen Naturnetz- Grundbeitrag

Eine Neuansaat (komplette Fläche oder Teilansaat von mindestens 50% der Vertragsfläche) ist erforderlich.

Für eine Buntbrache, bei der die Vertragsdauer abgelaufen ist, kann im Rahmen eines neuen Vertrages der Naturnetz- Grundbeitrag ausbezahlt werden, wenn die Buntbrache mit einer fachgerechten Vorbereitung und einer Neuansaat in eine extensive Wiese oder Streuwiese umgewandelt wird.

Folgendes ist bei Ansaat zu beachten:

- Saatgut durch NNP; Saatvorbereitung und Ansaat durch Bewirtschafter; 2-3 Pflegeschnitte durch Bewirtschafter; im Ansaatjahr keine Herbstweide. Teilansaaten: Streifen sind mind. 6m breit anzusäen.

Folgendes ist bei der Nutzung zu beachten:

- Nutzung des 1. Schnittes: Das Heu bleibt während mind. 48 Stunden liegen und wird 1-2 Mal gekreiselt. Damit wird die Versamung der Kräuter und Gräser sichergestellt und wenig mobile Tierarten können das Futter verlassen.
- Nutzung des 2.(evtl. 3.) Schnittes: Wenn ohne Kreiseln und/oder bereits nach einem Tag geerntet wird, sind mind. 5 % der Fläche als Altgrasstreifen stehen zu lassen. Wenig mobile Tierarten können in den Altgrasstreifen überleben.
- Extensive Wiesen sind in der Regel mind. 2 – 3 Mal pro Jahr zu nutzen (inkl. Herbstweide). Nur in sehr nährstoffarmen Magerwiesen reicht 1 Schnittnutzung pro Jahr. (Herbstnutzung verhindert Vergrasung und Einfaulen der Bestände sowie Mäuseschäden).
- Verfrühter 1. Schnitttermin auf Flächen mit sehr hohem Nährstoffpotential für 2-3 Jahre möglich. Der erste Schnitt wird 2 Wochen vor Termin nach DZV durchgeführt. Die Regelung dazu erfolgt im Rahmen der Vernetzungsvereinbarungen. Nach Ablauf der 2-3 Jahre ist eine Ansaat erforderlich.
- Kein Einsatz von Mähaufbereitern.

Zusätzlich müssen **zwei** der folgenden Massnahmen umgesetzt werden (mindestens eine davon zusätzlich zu den Vernetzungsaufgaben):

Tabelle 1: Extensive Wiesen und Massnahmen für Grundbeitrag

Massnahme	Erklärung
<i>Schnitt mit Messerbalken</i>	
<i>Gestaffelter Schnitt</i> (Von der DZV abweichender Schnittzeitpunkt: Für die Fläche muss zwingend eine Vernetzungsvereinbarung nach DVZ abgeschlossen werden (Art. 62 Abs. 5 DZV))	Variante 1: Erste Hälfte der Fläche ab dem 1. Juni nutzen; zweite Hälfte der Fläche frühestens 4 Wochen später (ab 1. Juli). Variante 2: Nur für Hochstamm- Obstgärten mit Qualitätsstufe 2. 40-60% der Fläche befindet sich im Unternutzen von Hochstamm- Obstgärten und wird ab 15. Mai genutzt, letzte Nutzung der Fläche im Unternutzen nach 15. September; der Rest der Fläche wird ab 15. Juni genutzt. Falls in der zweiten Nutzung keine Staffelung stattfindet, müssen Altgrasstreifen stehen gelassen werden.
<i>Späterer Schnitttermin</i>	Ganze Fläche wird frühestens 2 Wochen nach dem 15. Juni gemäht. Nur für Wiesen auf schattigen, nährstoffarmen Standorten.
<i>Alternierende Altgrasstreifen, -flächen</i>	Mind. 5 - max. 10 % der Ökowießenfläche wird im 1. Schnitt als Altgrasstreifen oder -fläche stehen gelassen, im nächsten Schnitt bleibt eine gleich grosse Fläche an einer anderen Stelle stehen etc. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. In einschürigen Wiesen (z.B. Riet) bleibt der Streifen ein Jahr stehen. Nach Möglichkeit nicht auf den blumenreichsten Partien einer Wiese anlegen. Bei Herbstweide sind die Altgrasstreifen wenn immer möglich am Rand anzulegen und auszuzäunen.
<i>Stufiger Waldrand</i>	Angrenzend an Ökofläche oder an einen extensiven Krautsaum von mind. 5m Breite: Auf mind. 1/2 der Wiesenlänge (mind. 30m) stufigen Waldrand anlegen und regelmässig pflegen.
<i>Abhumusieren von Kleinflächen</i>	Abtragen des Oberbodens auf Kleinflächen. 1 bis max. 5a und Neuanfaat. Saatgut durch das NNP.
<i>Offene Flächen in Wiesen (regelmässig gehackt)</i>	Nur möglich in Zurechnungsflächen für Obstgärten mit Qualitätsstufe 2 nach DZV. Im April und Juni mind. 2x jährlich hacken oder fräsen. Fläche mind. 50 m ² .

2. Streuwiesen

Die Ried- und Streuwiesen im Projektgebiet machen weniger als 1:10 des Grünlands aus, weite Teile davon stehen unter Naturschutz.

Bestehende Streuwiesen können unter folgenden Bedingungen unter Vertrag genommen werden: Qualitätsverbesserung durch Erfüllen der Bestimmungen Naturnetz-Grundbeitrags. Der Naturnetz - Grundbeitrag wird unter den gleichen Bedingungen ausbezahlt wie im Kapitel „Extensive Wiesen“ dargestellt (siehe Tabelle 1). Zusätzlich gilt:

- Nutzung als „Bodenheu“, die Streu bleibt während mind. 48 Stunden liegen und wird mind. 1 Mal gekreiselt (Sicherstellung der Versamung von Kräutern und Gräsern).
- Kein Einsatz von Mähauflbereitern. Mahd nur mit Messerbalken.

3. Rückführung zu Streuwiesen

Das NNP kann eine Rückführung zu Streuwiesen unter folgenden Umständen fördern:

Anforderungen Naturnetz- Grundbeitrag

- Es muss ein individuelles Renaturierungskonzept für Flächen angrenzend an bestehende Schutzgebiete oder auf dazu geeigneten Standorten entworfen werden.
- Falls sinnvoll und notwendig wird der Oberboden abgetragen, und eine Ansaat mit Saatgut aus Streuflächen der Umgebung oder aus der Region vorgenommen.
- Unter Berücksichtigung der Nährstoffverhältnisse ist eine Wiedervernässung zuzulassen oder herzustellen.
- Ein individueller Pflegeplan muss für die Fläche erstellt werden.

4. Hecken und Feldgehölze

Nur neu angepflanzte oder direkt an andere Vertragsflächen angrenzende Hecken können unter Vertrag genommen werden. Die Anpflanzung soll nach den Richtlinien der Qualitätsstufe 2 des Bundes erfolgen.

Bestehende Hecken werden nur unter Vertrag genommen, wenn sie angrenzend an neu geschaffenen extensive Wiesen oder extensive Weiden liegen.

5. Extensiv genutzte Weiden

Extensiv genutzte Weiden können nur den Naturnetz- Grundbeitrag auslösen, nicht aber den Naturnetz- Bonus.

- Bei Flächen, die die botanischen Anforderungen der Qualitätsstufe 2 der DZV nicht erreichen, sind auf mindestens 20% der Vertragsfläche Neu- oder Teilansaaten mit einer spezi-

ellen Weideblumenmischung erforderlich. Saatgut durch das NNP; Saatvorbereitung und Ansaat durch Bewirtschafter. Im 1. Jahr auszäunen und 2-3 hochgestellte Pflegeschnitte im Saatjahr durch den Bewirtschafter. Teilansaaten: Streifen sind mind. 6m breit anzusäen.

- Bestossungszeitpunkt, -dichte und -dauer werden individuell festgelegt. Keine Düngung.
- Der Pflanzenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Weide ist schonend zu bestossen und es sollen mind. 10 – 20 % Weidreste auf der Fläche stehen bleiben. Ein Säuberungsschnitt ist unerwünscht, resp. hat sich auf Teilflächen mit Problemarten zu beschränken.
- Sumpfige Stellen sind zu belassen. Eine Auszäunung solcher Stellen ist erlaubt, verlangt dann aber mindestens alle 2 Jahre eine Mähnutzung.
- Keine Zufütterung auf der Weide.
- Keine Beweidung ausserhalb der Vegetationsperiode.
- Hecken, Feldgehölze, Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen machen mind. 5 % und max. 15 % der Fläche aus. In Weiden mit artenarmer Vegetation machen diese Strukturen mind. 10 % der Gesamtfläche aus. Bestehende Strukturen sind folgendermassen anrechenbar
 - Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen, und Kleinstrukturen in Weide: voll anrechenbar
 - Einzelbäume in Weide: 0.5a pro Baum anrechenbar
 - Direkt an die Weide angrenzende Strukturen (z.B. Hecke): Zu 50 % der benötigten Fläche anrechenbar
 - Brombeerflächen können als Gebüschgruppen (max. ein Drittel) angerechnet werden, Die Grössen und Standorte der Flächen sind zu bestimmen und im Vertrag/Plan einzutragen. Sie dürfen nicht grösser werden. Die Ausdehnung ist mit zwei Säuberungsschnitten im Juni und Sept. zu verhindern.
- Keine Beiträge für diesen Projekttyp auf artenreichen Mähwiesen oder auf Flächen, die sich für eine Rückführung in artenreiche Mähwiesen gut eignen.
- Tierarten: grundsätzlich Rindvieh; in Steillagen nur leichte Rinder oder entsprechend leichte Rindviehrassen; andere Tierarten nur nach Absprache mit Naturnetz.

6. Bunt- und Rotationsbrachen

Bunt- und Rotationsbrachen können nur unter Vertrag genommen werden wenn gleichzeitig die Bonus- Anforderungen erfüllt werden.

7. Hochstammobstgärten

Für Hochstammobstbäume werden vom Naturnetz keine zusätzlichen Beiträge bezahlt, resp. Bedingungen gestellt (d.h. nur DZV). Es können jedoch für die Zurechnungsflächen, welche zum Erreichen der Qualitätsstufe 2 der DZV nötig sind, Naturnetz- Beiträge beantragt werden.

NNP- Verträge für Hochstammobstbäume werden nur abgeschlossen, falls die Pflanzung durch das NNP unterstützt wurde (z.B. im Rahmen von Aktionstagen). Bei Vertragsabschluss gilt:

- Das Naturnetz Pfannenstil plant und begleitet Pflanzungen, wenn die Hochstamm-Obstgärten durch die Neupflanzung einen Bestand von mind. 80 Bäumen erreichen (Neupflanzung von mindestens 10 Jungbäumen) oder bei zusammenhängenden Pflanzungen (gemäss den Qualitätsvorgaben nach DZV) von mindestens 20 neuen Hochstamm-Obstbäumen. Die Pflanzung wird durch Landschaftsqualitäts- Beiträge finanziert. Ausnahmefälle (z.B. weniger als 40 Bäume) sind in Absprache mit dem NNP möglich. Dies gilt auch, wenn Landschaftsqualitäts- Beiträge nicht mehr ausbezahlt werden könnten.
- Die Pflanzung, der Schutz und die Pflege der Bäume erfolgt durch den Bewirtschafter.
- Pflege der Jungbäume: in den ersten 10 – 15 Jahren Schutz gegen Vieh, Wild und Mäuse und jährliche Erziehungsschnitte, danach regelmässige Pflegeschnitte.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, den ganzen Obstgarten (bestehende und neu gepflanzte Bäume) mindestens 12 Jahre zu erhalten und in dieser Zeit für die Vernetzungsbeiträge nach DZV anzumelden, sofern die DZV in dieser Zeit keine substantiellen Änderungen erfährt.

8. Alleen und Baumreihen

- Mind. 10 Bäume einheimischer Baumarten (z.B. Linde, Eiche, Silberweide etc.) in Reihe, mehrere Reihen nebeneinander sind zulässig, ähnlich einem Obstgarten.
- Baumabstände entsprechend der Baumart und Grösse, mindestens 10 Meter.
- In den ersten 10-15 Jahren Schutz gegen Vieh, Wild und Mäuse.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich die bestehenden und neu gepflanzten Bäume mindestens 12 Jahre zu erhalten.

9. Weiher und Tümpel

- Detailplanung, Standortauswahl und Übernahme Anlagekosten durch NNP. Nachfolgende Pflege und Unterhalt durch Bewirtschafter.
- Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre.
- Individueller Pflegeplan.

10. Trockenmauern mit Pufferstreifen (Reptilienförderung)

- Die Trockenmauern sind im Ausmass und Bestand zu erhalten.

- Es dürfen keine Vermörtelungen und trockenmauerfremde Verbauungen vorgenommen werden. Eingebaute Überwinterungsquartiere, Nisthilfen etc. sind funktionstüchtig zu erhalten.
- Schäden wie z.B. lose Steine, Absenkungen, „faule Steine“ sind frühzeitig zu beheben. Kleinere, jährliche Unterhaltsarbeiten bis zum max. Betrag des doppelten, jährlichen Trockenmauerbeitrages (ohne Pufferstreifenbeitrag) sind vom Bewirtschafter zu bezahlen. Schäden, welche über diesem Betrag liegen, sind unverzüglich der Vertragsgemeinde zu melden. Die Gemeinde bezahlt pro Schadensfall die Restkosten, welche über dem Betrag des doppelten Trockenmauerbeitrages liegen.
- In und auf (bis 1.5m ab Mauerkante) den Trockenmauern sind Gehölze (ausser Rebstöcke) mind. einmal pro Jahr zu entfernen. Kletterpflanzen, Flechten, Moose, Kräuter und Gräser sind zu erhalten, es ist ein lückiger Bewuchs (ca. 1/3 Deckungsgrad) anzustreben.
- Auf allen Seiten der Trockenmauer ist ein minimaler Pufferstreifen zu pflegen. Bei engen Verhältnissen ist im Unterstockbereich der Reben, welche direkt über oder unter einer Trockensteinmauer stehen, ein Herbizidstreifen von max. 30cm erlaubt. Wo es die Platzverhältnisse erlauben, soll der Pufferstreifen mind. 50cm breit sein.
- Das direkte Einbringen von Herbiziden (Ausnahme: Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern) und Düngern ist an der Trockenmauer und im Pufferstreifen nicht erlaubt. Abdrift von Herbiziden, Insektiziden und Blattdüngern ist soweit als möglich zu vermeiden.
- Pflege des Pufferstreifens: Es ist darauf zu achten, dass immer genügend Versteck- und Schattenplätze für die Reptilien zur Verfügung stehen. Daher ist während des ganzen Jahres immer ungefähr 1/5 der Vegetation des Pufferstreifens am Mauerfuss stehen zu lassen. Damit eine arten- und blütenreiche Vegetation entsteht, sind ein regelmässiger Schnitt und das Abführen des Schnittgutes notwendig. 1. Schnitt frühestens ab 20. Mai; Schnittgut grob abführen oder auf Haufen schichten; mind. 2, max. 3 Schnitte pro Jahr.
- Die Übernahme der Kosten für den Bau von Trockenmauern ist nur in Gebieten mit Schlingnattervorkommen möglich. In den übrigen Gebieten mit Potential für Reptilien kann die Übernahme einer Restfinanzierung durch das Projektteam bewilligt werden.

11. Kleinstrukturen wie Steinhaufen (Reptilienburgen), Asthaufen und Kleingebüsche in Rebbergen (Reptilienförderung)

- Die Kleinstrukturen sind im Ausmass und Bestand zu erhalten.
- Schäden wie z.B. Abrutschungen, hinuntergefallene Steine sind zu beheben. Kleinere, jährliche Unterhaltsarbeiten bis zum max. Betrag des fünffachen, jährlichen Kleinstrukturenbeitrages (ohne Pufferstreifenbeitrag) sind vom Bewirtschafter zu bezahlen. Schäden, welche über diesem Betrag liegen, sind unverzüglich der Vertragsgemeinde zu melden. Die Gemeinde bezahlt pro Schadensfall die Restkosten, welche über dem Betrag des fünffachen Kleinstrukturenbeitrages liegen.

- In den Stein- und Asthaufen sind Gehölze, Problemunkräuter und Neophyten mind. einmal pro Jahr zu entfernen, hingegen sind Flechten, Moose, Kräuter und Gräser zu erhalten, es ist jedoch ein lückiger Bewuchs anzustreben.
- Auf allen Seiten der Kleinstrukturen ist ein minimaler Pufferstreifen zu pflegen. Bei engen Verhältnissen ist im Unterstockbereich der Reben, welche direkt über oder unter einer Kleinstruktur stehen, ein Herbizidstreifen von max. 30cm erlaubt. Wo es die Platzverhältnisse erlauben, soll der Pufferstreifen mind. 50cm breit sein.
- Das direkte Einbringen von Herbiziden (Ausnahme: Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern) und Düngern ist in den Kleinstrukturen und im Pufferstreifen nicht erlaubt. Abtritt von Herbiziden, Insektiziden und Blattdüngern ist soweit als möglich zu vermeiden.
- Pflege des Pufferstreifens: Es ist darauf zu achten, dass immer genügend Versteck- und Schattenplätze für die Reptilien zur Verfügung stehen. Daher ist während des ganzen Jahres immer ungefähr 1/5 der Vegetation des Pufferstreifens stehen zu lassen. Damit eine arten- und blütenreiche Vegetation entsteht, sind ein regelmässiger Schnitt und das Abführen des Schnittgutes notwendig. 1. Schnitt frühestens ab 20. Mai; Schnittgut grob abführen oder auf Haufen schichten; mind. 2, max. 3 Schnitte pro Jahr.
- Kleingebüsche (z.B. Wildrosen, Brombeeren) sind im Bereich von Trockenmauern jährlich 1-2-mal zu schneiden, sie dürfen die Trockenmauern nur teilweise beschatten. Es ist ein dichter, bodennaher Wuchs anzustreben (Deckung, Versteck). Auf allen übrigen Standorten sind Sträucher regelmässig alle 2-3 Jahre zu schneiden. Es ist ein lückiger Bestand mit genügend Sonnplätzen für die Reptilien anzustreben.

12. Stillgelegte Rebflächen (kleinflächig, Reptilienförderung)

- Nur im Bereich von Trockenmauern, Kleinstrukturen, angrenzend an Gebüsch und Wiesen oder als Vernetzung solcher Objekte. Nur als Teilflächen von bewirtschafteten Rebparzellen.
- Stillgelegte Rebflächen mit einer artenarmen Vegetation sind mit einer Blumenwiesenmischung neu anzusäen (bestehende Vegetation mit schwarzer Folie mehrere Monate abdecken oder mit Herbizid behandeln).
- Pro 10lm stillgelegter Rebreihe sind mind. 2-3 Kleinstrukturen, davon mind. 1 Kleingebüsch anzulegen.

13. Artenreiche Rebflächen

Die DZV – Bestimmungen für „Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt“ müssen auf der Vertragsfläche eingehalten werden.

Zudem sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Vertragsfläche erreicht einen Vegetationswert von mind. 3 gemäss Anforderungen an Qualitätsstufe 2 für „Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt“. Oder es kommen folgende „Rebbergpflanzen“ regelmässig vor: Traubenhyazinte, Gelbstern, Weinberg-Lauch, Blaustern, Weinberg-Tulpe.
- Es ist möglich, nur die artenreichen Bereiche wie Steilböschungen, Kieswege etc. unter Vertrag zu nehmen. Die Pflege der Flächen mit speziellen „Rebbergpflanzen“ (Traubenhyazinte etc.) ist im Vertrag individuell zu regeln.
- Auf Flächen, welche die Vorgaben bezüglich Artenzusammensetzung nicht erfüllen, sind Neu- oder Teilansaat mit einer speziellen Blumenmischung durchzuführen. Saatgut durch das NNP. Saatvorbereitung, Ansaat und 2-3 Pflegeschnitte im Ansaatjahr durch Bewirtschafter. Teilansaat: Streifen sind mind. 6m breit anzusäen, d.h. mehrere, angrenzende Terrassen.
- Pflege: Es ist darauf zu achten, dass immer genügend Versteck- und Schattenplätze für Reptilien zur Verfügung stehen. Daher ist während des ganzen Jahres immer 10 – 20 % der Vegetation der Vertragsfläche stehen zu lassen. Damit eine arten- und blütenreiche Vegetation entsteht, sind ein jährlicher Schnitt und das Abführen des Schnittgutes notwendig. 1. Schnitt frühestens ab 20. Mai; Schnittgut abführen oder auf Haufen schichten; mind. 2, max. 3 Schnitte pro Jahr.
- Die Abtrift von Herbiziden, Insektiziden und Blattdüngern ist mit geeigneten Massnahmen bestmöglich zu verhindern.
- Bodenbearbeitung nur in Absprache mit dem Projektteam möglich. Spezielle Vereinbarungen werden im Vertrag festgehalten.
- Je nach Situation sind spezielle Pflegemassnahmen im Vertrag zu vereinbaren.

14. Stufige Waldränder

- Planung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst. Beiträge sind in der Regel beim Forstdienst anzufordern, es gelten die „Richtlinien Entschädigungsansätze für Naturschutzmassnahmen im Wald“ der Abteilung Wald. Für das NNP wichtige Objekte, für welche der Kanton keine Beiträge auszahlt, kann das NNP eigene Beiträge auszahlen. Die Bestimmungen und Beitragshöhen richten sich nach denen des Kantons und werden in einem Vertrag festgelegt (über Standortgemeinde).

15. Lichte Wälder und Waldweiden

- Planung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst. Es wird vom NNP ein Detailkonzept erstellt. Beiträge sind in der Regel beim Forstdienst anzufordern, es gelten die „Richtlinien Entschädigungsansätze für Naturschutzmassnahmen im Wald“ der Abteilung Wald und auf den jeweiligen Standort abgestimmte, individuelle Bestimmungen.
- Individueller Pflegeplan.

- In der Regel wird die Pflege in den ersten 3 Jahren nach Aufwand abgegolten, danach wird ein Vertrag mit einer Flächenabgeltung vereinbart.
- Für das NNP wichtige Objekte, für welche der Kanton keine Beiträge auszahlt, kann das NNP, resp. die Gemeinde eigene Beiträge auszahlen. Die Bestimmungen und Beitragshöhen richten sich nach denen des Kantons und werden in einem Vertrag festgelegt (über Standortgemeinde).

16. Weitere Biodiversitätsförderflächen Typen

Für folgende Flächen gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen (es gelten die Vorgaben von Bund und Kanton):

- Bunt- und Rotationsbrachen
- Saum auf Ackerflächen
- Hecken, Einzelbäume und Alleeen
- Feld- und Ufergehölze
- Wassergraben, Ruderalflächen

Wo es ökologisch erforderlich ist, können mit dem Bewirtschafter individuelle Auflagen ausgehandelt und vertraglich geregelt werden.

F. Naturnetz Bonus und Florabonus

1. Naturnetz- Bonus

Die Anforderungen an den Naturnetz - Bonus beschränken sich auf die Errichtung von Kleinstrukturen gemäss untenstehender Auflistung. Massgebend für den Bonus sind sowohl die Anzahl als auch die Vielfalt von Kleinstrukturen gemäss Tabelle 2, je nach Art der Vertragsfläche. Die Strukturen müssen sich auf der Vertragsfläche befinden, oder zu maximal 50% in angrenzenden Waldrändern, an möglichst besonnten Stellen. Bei Streuwiesen können die Strukturen komplett in angrenzenden Waldrändern angelegt werden.

Arten von Kleinstrukturen:

a) Ast- oder Schnittguthaufen

Mind. 2m², 1 m hoch; max. 10m²., 2 m hoch. Mindestens alle 5 Jahre ergänzen. Haufen ausmähen, dürfen nicht zuwachsen

b) Steinhaufen

Mind. 2m², 0.5 m hoch; max. 10m² und 1 m hoch. Mindestens alle 10 Jahre ergänzen. Haufen ausmähen, dürfen nicht zuwachsen

c) Trockenmauern

Nicht vermörtelt, mind. 3m². Regelmässige fachgerechte Pflege, dürfen nicht zuwachsen

d) Holzrugelhaufen oder „Scheiterbeige“

Mind. 1 Ster. Mindestens alle 5 Jahre ergänzen, dürfen nicht zuwachsen

e) Totholz stehend oder liegend

Mind. 1 Baum; Obst-, Feld- oder Waldbaum. Mind. alle 5 Jahre kontrollieren und allenfalls ergänzen

f) Einheimischer Einzelbaum

g) Kopfweiden.

Schnitt erste 10 Jahre: jährlich. Danach: mind. Alle 2-5 Jahre alternierend.

h) Einheimische Strauchgruppen

1-5 Sträucher, mind. 5m². Aufkommen von Baumsämlingen muss verhindert werden.

i) Holzzäune

Lattenzäune unbehandelt; mind. 50lm. Regelmässige fachgerechte Pflege

j) Ruderalflächen

Mind. 0.5a. Regelmässige fachgerechte Pflege

k) Anstehender Fels

Mind. 2m²

l) Weiher

Ab 20m²

m) Kleinsttümpel

An wasserundurchlässigen Stellen (mind. 3 Stk. à 1m²). Regelmässige fachgerechte Pflege, regelmässig offenhalten

Weitere Arten von Kleinstrukturen sind in Absprache mit NNP möglich.

Tabelle 2: Anzahl und Vielfalt der geforderten Kleinstrukturen pro Art der Vertragsfläche

Extensive Wiesen, Streuwiesen, Rückführung zu Streuwiesen, Säume auf Ackerland:	
<ul style="list-style-type: none"> · Strukturelemente a) bis m) möglich · Pro 15 Aren Vertragsfläche 1 Kleinstruktur erforderlich 	
Vertragsfläche > 30a	2 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Vertragsfläche 90a - 150a	3 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Vertragsfläche > 150a	4 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Hecken:	
<ul style="list-style-type: none"> · Kleinstrukturen a), b), e) und f) möglich · Pro 20 Laufmeter 1 Kleinstruktur erforderlich 	
Stufige Waldränder:	
<ul style="list-style-type: none"> · Kleinstrukturen a), b) und e) möglich · Pro 20 Laufmeter 1 Kleinstruktur erforderlich 	
Lichte Wälder:	
<ul style="list-style-type: none"> · Kleinstrukturen a), b) und e) möglich · Pro 5a Vertragsfläche 2 Kleinstrukturen erforderlich 	
Trockenmauern, Rebflächen:	
<ul style="list-style-type: none"> · Kleinstrukturen a), b) und h) möglich, Mindestgrösse der Kleinstrukturen 0.25m² (ca. 50 x 50cm) · Kleinstrukturen der Art h) „einheimische Strauchgruppen“ entsprechen unter der genannten Mindestgrösse „Kleingebüsch“ gemäss Abschnitt E.11 · Pro 10 Laufmeter 2 Kleinstrukturen erforderlich · Die Ast- und Schnittguthaufen müssen sich immer an der gleichen Stelle befinden und Äste/ Schnittgut mind. alle 5 Jahre ergänzt werden 	
Brachen:	
<ul style="list-style-type: none"> · Keine Kleinstrukturen erforderlich. · Alternierend die Hälfte der Fläche jährlich streifig schneiden oder oberflächige Bodenbearbeitung (Die Bestimmungen nach DZV müssen eingehalten werden). 	

Beispiel: 35a Extensivwiese:

Aus der obenstehenden Liste müssen zwei verschiedene Strukturen ausgewählt werden, z.B.: „Ast-, Schnittguthaufen“ und „Strauchgruppen“. Davon müssen mind. 3 Stück angelegt werden: z.B. 1 Asthaufen, 2 Strauchgruppen.

2. Florabonus

Der Florabonus wird für ökologisch besonders wertvolle extensive Wiesen ausgezahlt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Flächen, die regelmässig mindestens 10 Kennarten der Qualitätsstufe 2 der DZV aufweisen (Kontrolle durch unabhängige Kontrollfirma, Kontrollkosten sind vom Bewirtschafter zu übernehmen)
- Die Fläche muss alle 8 Jahre kontrolliert werden.
- Der Florabonus wird nur auf Flächen ausbezahlt, welche durch einen Naturnetz Vertrag gesichert sind.

G. Kontrolle und Sanktionen

Vertragsbestimmungen, welche über die Bestimmungen von Bund und Kanton hinausgehen, werden durch die Vertragsgemeinde regelmässig kontrolliert.

- Die Vertragsgemeinde kann eine externe Kontrollstelle für die Kontrolle beauftragen.
- Der Kontrollstelle sind auf Anfrage die Vertragsflächen zu zeigen und die notwendigen Unterlagen sind auf Wunsch hin bereit zu halten. Wird die Kontrolle behindert oder werden falsche Aussagen gemacht (Verunmöglichung fachgerechter Kontrolle), behält sich die Vertragsgemeinde entsprechende Sanktionen vor.
- Die Kontrolle erfolgt gemäss einem separaten Kontrollkonzept, welches durch die Vertragsgemeinde erlassen wird.

Werden die Vertragsbestimmungen NNP nicht eingehalten, werden von der Vertragsgemeinde folgende Sanktionen ergriffen:

3. Sanktionen „Naturnetz-Grundbeitrag“

1. *Jahr:* Streichung der Beiträge für die entsprechende Fläche
2. *Jahr:* dito, plus „Bearbeitungsgebühr“ von Fr. 300.-

Wiederholungsfall: Fristlose Kündigung Vertrag, Rückzahlung der bisher ausbezahlten Beiträge (mind. 2 Jahre) sowie der Beratungs- und Kontrollkosten bis zu max. einer Vertragsperiode.

Zudem kann die Vertragsgemeinde im Namen der ZPP, resp. des Naturnetzes bei nicht fachgerechter Pflege, welche die Anfangsinvestitionen gefährden, die Investitionskosten (z.B. Saat- und Pflanzgut, Erstellungskosten etc.) anteilmässig für die restlichen Vertragsjahre zurückverlangen.

4. Sanktionen „Naturnetz-Bonus“

1. *Jahr:* Wenn mehr als 50 % der Bestimmungen eingehalten sind, wird der Naturnetz-Bonus zu 100% ausbezahlt. Schriftlicher Hinweis was nicht eingehalten wurde.
2. *Jahr:* Wenn Bedingungen wiederholt nicht eingehalten wurden, wird der Naturnetz-Bonus ganz gestrichen.
3. *Jahr:* dito 2. Jahr, plus Streichung des gesamten Naturnetz-Grundbeitrages

Wiederholungsfall: Fristlose Kündigung Vertrag, Rückzahlung der bisher ausbezahlten Beiträge (mind. 2 Jahre) sowie der Beratungs- und Kontrollkosten bis zu max. einer Vertragsperiode.

Zudem kann die Vertragsgemeinde im Namen der ZPP, resp. des Naturnetzes bei nicht fachgerechter Pflege, welche die Anfangsinvestitionen gefährden, die Investitionskosten (z.B. Saat- und Pflanzgut, Erstellungskosten etc.) anteilmässig für die restlichen Vertragsjahre zurückverlangen.

5. Sanktionen bei frühzeitigem Vertragsabbruch

Sämtliche bisher bezogene Beiträge sowie der Beratungs- und Kontrollkosten bis zu max. einer Vertragsperiode der jeweiligen Fläche müssen zurückbezahlt werden.

Zudem kann die Vertragsgemeinde im Namen der ZPP, resp. des Naturnetzes die Investitionskosten (z.B. Saat- und Pflanzgut, Erstellungskosten etc.) im Verhältnis zu den restlichen Vertragsjahren zurückverlangen.

Bei Trockenmauern können bezüglich frühzeitigen Vertragsabbruchs aus wichtigen Gründen (Unfall, Krankheit, Todesfall, Pensionierung, Aufgabe der Reben etc.) zwischen den Vertragspartnern abweichende, schriftliche Abmachungen getroffen werden (z.B. Übernahme der Pflege durch die Gemeinde oder durch Dritte). Falls dies aus irgendeinem Grund verunmöglicht wird, hat der Bewirtschafter bis max. 20% der Erstellungskosten anteilmässig für die restlichen Vertragsjahre an die Gemeinde zurückzubezahlen.

Bei unverschuldetem Pachtlandverlust werden keine Rückforderungen gestellt.

6. Sanktionen bei Verunmögung einer fachgerechten Kontrolle

Ist keine fachgerechte Kontrolle möglich (Gewährleistung Landzutritt, Beantwortung von Fragen zur Pflege der Vertragsobjekte), werden die Beiträge folgendermassen gekürzt:

1. *Mal:* Sämtliche Beiträge der entsprechenden Fläche eines Jahres werden gestrichen.
2. *Mal:* Kündigung Vertrag, sämtliche bisher bezogenen Beiträge der jeweiligen Flächen (mind. 2 Jahre) müssen zurückbezahlt werden. Zudem kann die Vertragsgemeinde im Namen der ZPP, resp. des Naturnetzes, die Investitionskosten (z.B. Saat- und Pflanzgut, Erstellungskosten etc.) im Verhältnis zu den restlichen Vertragsjahren sowie sämtliche Beratungs- und Kontrollkosten bis zu max. einer Vertragsperiode zurückverlangen.

Naturnetz Pfannenstil jährliche Bewirtschaftungs-Beiträge

Nutzung neu	Nutzungspotential	NNP jährlicher Beitrag		
	(entspricht der heutigen Nutzung oder dem Potential gemäss Landwirtschaftlicher Nutzungseignungskarte)	Grundbeitrag	Bonus Strukturen	Florabonus
		Fr. / a	Fr. / a	Fr. / a
Extensive Wiese ¹⁾	Ackerland / ackerfähige intensive Wiese	10	4	4
	Mittelintensive Wiese	5	4	4
	Wenig intensive Wiese	3	4	4
	Extensive Wiese	2	4	4
Rückführung zu Streuwiese	Ackerland / ackerfähige intensive Wiese	25	4	4
	Mittelintensive Wiese	15	4	4
	Wenig intensive Wiese	11	4	4
	Extensive Wiese	8	4	4
Streuwiese	Streuwiese	2	4	4
Hecke / Feldgehölz ¹⁾	Ackerland / ackerfähige intensive Wiese	15	4	
	Mittelintensive Wiese	9	4	
	Wenig intensive Wiese	7	4	
	Extensive Wiese	5	4	
	Hecke / Feldgehölz	2	4	
Extensive Weide ¹⁾	Ackerland / ackerfähige intensive Wiese oder Weide	15		
	Mittel intensive Wiese oder Weide	10		
	Extensive bis wenig intensive Wiese oder Weide	8		
Buntbrache, Rotationsbrache, Saum ¹⁾	Ackerland	2	4	
Weiher / Gräben / Bäche / Ausdolungen	Ackerland / ackerfähige intensive Wiese	25		
	Mittelintensive Wiese	15		
	Wenig intensive Wiese	11		
	Extensive Wiese	8		
Hochstammobstbaum	-	Nur Beiträge für Zurechnungsf.		
Alleen/ Baumreihen (Beiträge pro Baum)	Neu gepflanzt	10		
Rebgebiet				
		Fr. / m2; lm	Fr. / m2; lm	Fr. / m2; lm
Trockenmauer -> Pflegeaufwand	Kulturland	3	1	
Pufferstreifen Trockenmauer		1.5		
Kleinstrukturen -> Pflegeaufwand	Kulturland	3		
Pufferstreifen Kleinstrukturen		1.5		
Rebstöcke entfernen Stillgelegte Rebflächen -> Ertragsausfall	Reben	5		
Artenreiche Rebflächen ¹⁾	Reben	0.22		
Wald				
Abgestufter Waldrand ³⁾		Fr. / lm	Fr. / lm	Fr. / lm
Einfaches Gelände	Wald	5	5	
Mittleres Gelände		10	5	
Schwieriges Gelände		15	5	
Lichter Wald ^{2),3)}		Fr. / a	Fr. / a	Fr. / a
Einfache Situation	Lichter Wald	30	5	
Mittlere Situation		55	5	
Schwierige Situation		80	5	

- 1) Durch Naturnetz Pfannenstil bezahlt: Saatgut (Wiesenblumen, Buntbrache); Pflanzgut (Heckenbüsche)
- 2) 1. – 3. Jahr wird Pflege nach Aufwand bezahlt, gemäss den Tarifen des Kantons
- 3) Nur für wichtige Flächen, für welche der Kanton die Beiträge nicht übernimmt. Lichter Wald: Zwischenwerte möglich